

dem Rundschreiben diese Beschwerde ausdrücklich (Cod. Udalr. n. 233): 'querimonias nostras apostolicae sedis venerando pontifici Calixto et Romanae ecclesiae transmissimus'. Calixt II., bei dem Ruger wohl schon vorher um Bestätigung seiner Weihe nachgesucht hatte¹, besorgt um den eben erst geschlossenen Frieden, kam durch Sendung des Kardinalbischofs von Palestrina den Bitten Gebhards entgegen und beauftragte den Legaten mit einer genauen Untersuchung der Angelegenheit. Vorher aber sandte er das Schreiben (Cod. Udalr. n. 234) an Erzbischof Adalbert ab, um ihn vor weiteren politisch unüberlegten Schritten zurückzuhalten. Auf die Klagen Gebhards wird hier näher eingegangen, als der Henneberger es in seiner grossen Rechtfertigungsschrift selbst tut. Also insoweit bereitet die Einreihung keine Schwierigkeiten.

Wie steht es nun mit den Punkten, die Schauss dagegen geltend macht, sind sie wirklich so gewichtig? Dass Gebhard in seinem Rundschreiben behauptet, er wisse nicht, warum die Exkommunikation über ihn verhängt sei, ist sehr erklärlich; er konnte garnicht anders und besser seine Unschuld erklären. Aber gerade deshalb dürfen wir seinem Berichte nicht durchschlagenden Wert beilegen. Was weiterhin die ironischen Bemerkungen der Bamberger Kleriker betrifft, so fallen sie zweifellos mehr ins Gewicht. Doch auch Bamberg hat schon früh in diesem Streite Partei ergriffen und zwar zu Gunsten Gebhards. Bereits bei der Weihe Rugers in Schwarzach (statt Pleifelt) war die Abwesenheit Ottos von Bamberg bemerkt und übel empfunden worden, wie der Brief Adalberts von Mainz an ihn (Cod. Udalr. n. 213) beweist². Dürfen wir dahinter nicht eine Absicht vermuten? Machte er es nicht 1130 ebenso, als zu Würzburg über die Anerkennung Innozenz' II. entschieden werden sollte? Zweifellos gehörte er 1122 zu den Gemässigten, die das Handeln des Mainzers missbilligten. Was Wunder, wenn sich da Gebhard auch 1126 nach Bamberg wandte, und dass er dort williges Gehör fand! Einen gewissen Wert können wir also nur dem plus-

1) Die Annahme der Reise Rugers vor der Beschwerde Gebhards nach Rom und vor der Absendung Wilhelms von Palestrina widerspricht nicht dem Texte des Schreibens Gebhards (Cod. Udalr. n. 233) und ist wahrscheinlicher als eine spätere Ansetzung, da wir dann vor einem Widerspruche in der Politik Calixts II. ständen. 2) Die Echtheit von Cod. Udalr. n. 213 ist durch Juritsch, Gesch. des Bischofs Otto I. v. Bamberg S. 214, n. 51 erwiesen.